

STATUTEN

Ausgabe 2019

Eschenbachgasse 9 | 1010 Wien
T: +43 1 587 35 36
office@oiav.at | www.oiav.at
UID: ATU36820302

Inhalt

§ 1)	Name und Sitz	3
§ 2)	Zweck	3
§ 3)	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§ 4)	Aufbringung der finanziellen Mittel	4
§ 5)	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6)	Aufnahme in den Verein	5
§ 7)	Rechte der Mitglieder	6
§ 8)	Pflichten der Mitglieder	6
§ 9)	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 10)	Aufbau des Vereines:.....	7
§ 11)	Der Präsident.....	7
§ 12)	Präsidium.....	7
§ 13)	Allgemeine Hauptversammlung	8
§ 14)	Verwaltungsrat	8
§ 15)	Regionale Mitgliederversammlung.....	10
§ 16)	Fachgruppen.....	10
§ 17)	Ausschüsse	10
§ 18)	Schiedsgericht	10
§ 19)	Rechnungsprüfer	11
§ 20)	Generalsekretär	11
§ 21)	Wahlen und Beschlüsse	11
§ 22)	Geschäftsordnung	12
§ 23)	Landesvereine	12
§ 24)	Auflösung des ÖIAV.....	12

§ 1) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein", abgekürzt ÖIAV, und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet, und gliedert sich regional in selbständige Landesvereine und fachlich in Fachgruppen.

§ 2) Zweck

- 2.1) Der ÖIAV ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, der die sinngemäße, gefahrlose und für den Menschen nützliche Anwendung der Technik fördern und den Missbrauch derselben soweit wie möglich verhindern soll. Weiterhin sollen die technische Allgemeinbildung erhöht und die Weiterbildung der Techniker nach dem Abschluss des Studiums gefördert werden. Ebenso soll die Zusammenfassung der Angehörigen des Ingenieur- und Architektenstandes zur Förderung der technischen und baukünstlerischen Belange in wissenschaftlicher, kultureller und gemeinnütziger Hinsicht sowie zur Wahrung gemeinsamer Interessen erfolgen.
- 2.2) Der ÖIAV strebt die sinngemäße und von Missbrauch freie Anwendung der Technik an und verpflichtet seine Mitglieder in dieser Hinsicht zu besonderer Gewissenhaftigkeit, Pflichttreue und Rücksichtnahme auf die menschlichen Belange.
- 2.3) Der ÖIAV soll durch Aufnahme von Mitgliedervereinen eine Dachorganisation aller mit Problemen der Technik und der modernen technischen Zivilisation im weitesten Umfang beschäftigter Vereinigungen bilden.
- 2.4) Der ÖIAV ist bestrebt, das Ansehen des Ingenieur- und Architektenstandes in beruflicher, wissenschaftlicher und ethischer Hinsicht zu heben.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.01) Maßnahmen zur Vertiefung und Erweiterung sowohl des Fachwissens als auch besonders der technischen Allgemeinbildung und der Beziehung zwischen Mensch und Technik durch Erfahrungsaustausch, Vorträge, Tagungen, Studienreisen und sonstige Veranstaltungen.
- 3.02) Pflege der Beziehungen zu anderen Einflussbereichen der Technik, insbesondere mit den Universitäten, Fachhochschulen und einschlägigen Bildungsinstitutionen sowie in- und ausländischen Vereinigungen.
- 3.03) Beteiligung, wenn sie der besseren Umsetzung des Vereinszwecks dienen, an übernationalen technischen Organisationen sowie Vereinigungen und an deren Veranstaltungen.
- 3.04) Erteilung von fachlichen Anregungen und Gutachten an Behörden, öffentliche Körperschaften und sonstige Interessierten auf Grund eigener Initiative oder nach Aufforderung.
- 3.05) Versorgung der Presse mit Nachrichten über die Entwicklung der Technik, aber auch deren Probleme, Sorgen und Gefahren und über die aktuellen Probleme des Technikerstandes und dessen Nachwuchses.
- 3.06) Förderung des technischen Unterrichtes und Unterstützung der dafür zuständigen Behörden, Körperschaften usw.

- 3.07) Unterstützung des technischen Nachwuchses auf jede geeignete Art und Weise.
- 3.08) Herausgabe periodischer Druckschriften und anderer Druckwerke.
- 3.09) Vorbereitung und Beratung der zuständigen öffentlichen Körperschaften bei der Regelung aller mit dem Ingenieur und der Technik zusammenhängenden Fragen.
- 3.10) Beratung und Überwachung von Wettbewerben, Vermittlung bei Streitigkeiten in technischen und/oder baukünstlerischen Angelegenheiten, Bestellung von Schiedsrichtern.
- 3.11) Veranstaltung und Förderung von Vorträgen zur Verbreitung des Verständnisses für fachtechnische und/oder baukünstlerische Kenntnisse und Erhöhung der Wertschätzung technischer Arbeit in der breiten Öffentlichkeit. Veranstaltungen zur Weiterbildung der technischen Fachkräfte nach Abschluss der Studien durch Vorträge, Kurse, Fachzeitschriften und durch Zusammenfassung in Fachgruppen.
- 3.12) Sonstige zur Erreichung dieses Zieles geeignete Maßnahmen und Einrichtungen.

§ 4) Aufbringung der finanziellen Mittel

- 4.1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:
- (1) Mitglieds- und Fördererbeiträge,
 - (2) Erträge des Vereinsvermögens,
 - (3) Erträge von Veranstaltungen,
 - (4) Beiträge der Landesvereine,
 - (5) Spenden und sonstige Einnahmen.

Die Verwendung der aufgebrachten Geldmittel für andere als Vereinszwecke (§ 3) ist unzulässig. Persönliche und private Interessen sind unbedingt ausgeschlossen.

§ 5) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 5.1) Ehrenmitgliedern
- 5.2) Fördernden Mitgliedern
- 5.3) Ordentlichen Mitgliedern
- 5.4) Studentischen Mitgliedern
- 5.5) Seniorenmitgliedern
- 5.6) Mitgliedervereinen

ad 5.1) Ehrenmitglieder können werden:

Personen, die sich besonders hervorragende Verdienste um die Erreichung der Vereinszwecke erworben haben.

ad 5.2) Fördernde Mitglieder können werden:

- (1) Personen, die die Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht erfüllen, aber eine leitende Berufsstellung auf technischem, wirtschaftlichem oder künstlerischen Gebiet innehaben (persönliche Förderer).

- (2) Körperschaften, juristische Personen und Unternehmungen (nichtpersönliche Förderer). Diese können eine leitende Persönlichkeit, bevorzugt technischer Fachrichtung, zum ständigen Vertreter in Vereinsangelegenheiten bestellen.

ad 5.3) Ordentliche Mitglieder können werden:

- (1) Ingenieure und Architekten, die ein mit Erfolg abgeschlossenes akademisches Studium an einer in- oder ausländischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule technischer Richtung, oder an einer Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder an einer Meisterklasse für Architektur der Universität für angewandte Kunst in Wien nachweisen.
- (2) Professoren und Dozenten an unter Pkt. (1) genannten Bildungsinstitutionen sowie Lehrende an einer HTL.
- (3) Mitglieder der Ingenieurkammern.
- (4) Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die auf technischem, naturwissenschaftlichem oder baukünstlerischem Gebiet tätig sind oder waren.
- (5) Absolventen einer HTL und sonstige technische, naturwissenschaftliche oder baukünstlerische Fachleute, die besondere berufliche Leistungen erbracht haben.

ad 5.4) Studentische Mitglieder können werden:

Studierende an den unter 5.3 (1) angeführten Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und Akademien.

ad 5.5) Seniorenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen

ad 5.6) Mitgliedervereine können werden:

Technische Fach- oder ähnliche Vereine, denen nach ihren Satzungen Aufgaben im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzungen zukommen und für die infolgedessen der ÖIAV als Dachorganisation angesehen werden kann.

§ 6) Aufnahme in den Verein

- 6.1) Das schriftliche Ansuchen um Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied oder als studentisches Mitglied ist unter Anschluss des Nachweises der Erfüllung der Aufnahmebedingungen zu richten an den jeweiligen Landesverein, in dessen Bereich der Wohn- oder Geschäftssitz oder bei studentischen Mitgliedern die Hochschule des Bewerbers liegt, oder von jenen Bewerbern, deren Wohn- oder Geschäftssitz oder Hochschule nicht im Bereich eines Landesvereines liegt, an das Generalsekretariat

Das Ansuchen von Bewerbern mit Sitz in der EU kann an einen Landesverein ihrer Wahl gestellt werden.

- 6.2) Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder oder studentischer Mitglieder erfolgt dann durch den jeweiligen Landesverein bzw. durch den Verwaltungsrat des Gesamtvereines.
- 6.3) Mit der vollzogenen Aufnahme erwirbt das Mitglied gleichzeitig die Mitgliedschaft des Landesvereines, bei dem es sich um die Aufnahme beworben hat.

- 6.4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrungen aller Art erfolgen durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Präsidiums jeweils mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
- 6.5) Die Aufnahme von Mitgliedervereinen erfolgt durch den Verwaltungsrat.

§ 7) Rechte der Mitglieder

- 7.1) Den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht an Rechten zu:
- (1) das aktive Wahlrecht in der allgemeinen Hauptversammlung und der regionalen Mitgliederversammlung und das passive Wahlrecht in allen Vereinsfunktionen, das Recht der Antragstellung und das Stimmrecht bei Beschlüssen,
 - (2) das Recht der Einsichtnahme in Geschäftsstücke des Vereines nach Genehmigung durch das Präsidium,
 - (3) die Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen, Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereines, einschließlich der seiner Fachgruppen nach Maßgabe dieser Satzungen und der Geschäftsordnung,
 - (4) die Benützung der Klubräume und die Entleihung von Zeitschriften entsprechend der Geschäftsordnung,
 - (5) der Bezug der Vereinszeitschrift, allerdings nur unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages,
 - (6) die Inanspruchnahme des Vereines im Rahmen seiner Zweckbestimmung zur Erteilung von Rat und Beistand in technischen Angelegenheiten,
 - (7) die Einführung von Gästen bei Vorträgen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- 7.2) Den fördernden persönlichen Mitgliedern und den ständigen Vertretern der nichtpersönlichen fördernden Mitglieder stehen die Rechte nach 7.1 und das aktive und passive Wahlrecht in Ausschüssen und in Zweckgruppen technisch-wirtschaftlicher Natur zu.
- 7.3) Studentischen Mitgliedern stehen die Rechte nach 7.1 (3) bis (7) und das aktive und passive Wahlrecht des Jungakademikerausschusses zu.

§ 8) Pflichten der Mitglieder

- 8.1) Den Mitgliedern kommen folgende Pflichten zu:
- (1) Förderung des Vereinszweckes,
 - (2) Wahrung des Ansehens des Ingenieur- und Architektenstandes,
 - (3) Befolgung der Satzungen und der Geschäftsordnung des ÖIAV und der Beschlüsse der gewählten Organe,
 - (4) gewissenhafte Erfüllung eines angenommenen Amtes,
 - (5) pünktliche Leistung des vom Verwaltungsrat festgesetzten Mitglieds- oder Fördererbeitrages. Ehrenmitglieder entrichten Zahlungen entsprechend gesonderter Regelung, die im Einzelfall vom Verwaltungsrat festzulegen ist.

§ 9) Beendigung der Mitgliedschaft

9.1) Das Ende der Mitgliedschaft und damit die Aufhebung der mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Bezahlung bereits fällig gewesener Mitgliedsbeiträge, tritt ein durch:

- (1) Austritt,
- (2) Ausschließung,
- (3) Tod,
- (4) Auflösung bei einer juristischen Person.

9.2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vorher dem Landesverein oder dem Generalsekretariat nachweislich bekannt zu geben.

9.3) Die Ausschließung aus dem Verein kann auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verwaltungsrat nach Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Landesverein erfolgen und ist mit 2/3 Mehrheit zu fassen wegen:

- (1) Nichterfüllung der mit der Mitgliedschaft übernommenen Pflichten, insbesondere wegen standeswidrigen Verhaltens, wiederholter Satzungsverletzung und Nichtzahlung des Mitglieds- und Fördererbeitrages trotz wiederholter Mahnung,
- (2) eines Verbrechens oder eines anderen aus Gewinnsucht oder durch unehrenhaftes Verhalten begangenen Deliktes.

§ 10) Aufbau des Vereines:

- (1) Präsident,
- (2) Präsidium,
- (3) Allgemeine Hauptversammlung,
- (4) Verwaltungsrat,
- (5) Regionale Mitgliederversammlung,
- (6) Fachgruppen, Ausschüsse,
- (7) Schiedsgericht,
- (8) Rechnungsprüfer.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereines erfolgt ehrenamtlich.

§ 11) Der Präsident

11.1) Der Präsident und in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten vertritt den Verein gemeinsam mit dem Generalsekretär nach außen. Der Präsident führt den Vorsitz in den Organen des Vereines 10.2) bis 10.5) und es obliegt ihm die Dienstaufsicht über das Generalsekretariat und über die Vermögensverwalter.

11.2) Dem Präsidenten obliegt weiters die rechtsverbindliche Zeichnung für den Verein, gemeinsam mit einem der Vizepräsidenten oder mit dem Generalsekretär. In reinen Vermögens- und Kassenangelegenheiten steht die rechtsverbindliche Zeichnung auch dem Vermögensverwalter, gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Generalsekretär zu.

§ 12) Präsidium

12.1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Durchführung

der Beschlüsse der allgemeinen Hauptversammlung und des Verwaltungsrates sowie die ordnungsgemäße und sparsame Vermögensverwaltung.

- 12.2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten, von welchen mindestens zwei gleichzeitig Mitglieder von Landesvereinen sein müssen, dem Vermögensverwalter und dem Vermögensverwalter-Stellvertreter. Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Funktionsdauer von 3 Jahren über Vorschlag des Verwaltungsrates in der allgemeinen Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist für den Vermögensverwalter und den Vermögensverwalter-Stellvertreter zulässig. Für den Präsidenten und die Vizepräsidenten nur über einen vorausgegangenen besonderen Beschluss des Verwaltungsrates, der mit 2/3 Mehrheit zu fassen ist.
- 12.3) Den nach Bedarf anzuberaumenden Sitzungen des Präsidiums wohnt der Generalsekretär bei.

§ 13) Allgemeine Hauptversammlung

- 13.1) Die allgemeine Hauptversammlung ist zuständig für:
- (1) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (2) die Genehmigung der Jahresrechnung und
 - (3) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Präsidiums,
 - (4) Satzungsänderung und die Auflösung des ÖIAV,
 - (5) das Budget für das kommende Vereinsjahr
 - (6) die Wahl des Präsidiums,
 - (7) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - (8) die Beschlussfassung über alle vom Verwaltungsrat vorgelegten Anträge,
 - (9) die Fachgruppeneinteilung.
- 13.2) Eine allgemeine Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar bis spätestens 30. Juni statt. Sie ist vom Präsidenten zumindest 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung einzuberufen. Eine Hauptversammlung kann in Wien oder einer Landeshauptstadt stattfinden. Jede weitere allgemeine Hauptversammlung wird als außerordentliche bezeichnet. Eine solche muss über Antrag des Verwaltungsrates oder von mindestens 1/10 der Gesamtmitglieder oder von 2 Landesvereinen binnen 4 Wochen mit der von den Initiatoren beantragten Tagesordnung einberufen werden. Kommt der Präsident (Vizepräsident) dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, hat der Generalsekretär die allgemeine Hauptversammlung einzuberufen.
- 13.3) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder des Vereines können einander zur Abgabe ihrer Stimme schriftlich ermächtigen. Zu diesem Zwecke können bis zu 20 Stimmen auf ein Mitglied übertragen werden.
- 13.4) Über Anträge jeder Art, die vorher nicht dem Verwaltungsrat unterbreitet waren, wird in der allgemeinen Hauptversammlung nur beraten, aber nicht beschlossen.

§ 14) Verwaltungsrat

- 14.1) Der Verwaltungsrat ist ein Lenkungsgremium, zuständig für:
- (1) die Erlassung einer Geschäftsordnung,
 - (2) die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern (§§ 6 und 9),

- (3) die Festsetzung der jährlichen Mitglieder- und Fördererbeiträge für die einzelnen Mitgliedergruppen nach § 5,
 - (4) die Festsetzung des Schlüssels für die Verteilung der eingegangenen Beiträge und der gemeinsamen Unkosten zwischen ÖIAV und den Landesvereinen. Festlegungen über Beitragsleistungen der Landesvereine bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der von diesen in den Verwaltungsrat entsandten Delegierten,
 - (5) die Erstattung von Vorschlägen für die Wahl des Präsidiums an die allgemeine Hauptversammlung,
 - (6) die Bestellung und Lösung des Dienstverhältnisses des Generalsekretärs,
 - (7) die Zustimmung zu den Satzungen der Landesvereine und zur Zugehörigkeit von Landesvereinen bei anderen Organisationen,
 - (8) formale Satzungsänderungen, soweit sie durch behördliche Vorschriften erforderlich werden,
 - (9) die Beantragung der Auflösung des ÖIAV bei der allgemeinen Hauptversammlung,
 - (10) die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und die Verleihung sonstiger Auszeichnungen (z. B. Goldene Ehrenmünze) sowie Ehrungen aller Art. Mit der Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und sonstigen verliehenen Auszeichnungen sind keinerlei Rechte innerhalb und außerhalb des ÖIAV verbunden. Der Titel Ehrenpräsident wird vom Verwaltungsrat jedem ausscheidenden ÖIAV-Präsidenten bzw. jeder ausscheidenden ÖIAV-Präsidentin nach Ablauf der Funktionsperiode verliehen.
- 14.2) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 21 Mitgliedern und setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem zuletzt abgetretenen Präsidenten, aus je einem von jedem Landesverein entsandten Vertreter, einem Vertreter des Regionale Mitgliederversammlung und den Obmännern der Fachgruppen zusammen. Zusätzlich kann eine begrenzte Anzahl von Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient machen, vom Präsidium in den Verwaltungsrat nominiert werden.
- Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Vereines nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- 14.3) Die Funktionsdauer der Vorstände beträgt 3 Jahre. Die Vorsitzenden der Landesvereine und der regionalen Mitgliederversammlung geben die bestellten Vorstände und Veränderungen dem Präsidenten des ÖIAV bekannt. Gleiches gilt für die Fachgruppen.
- 14.4) Die Vorstände können einander zur Abgabe ihrer Stimme ermächtigen. Zu diesem Zwecke können bis zu 4 Stimmen auf einen Verwaltungsrat nachweislich übertragen werden.
- 14.5) Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, vom Präsidium einberufen.
- 14.6) Die Einladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates müssen mit Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-

Nummer oder E-Mail-Adresse) versendet werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Präsidiums und 6 weitere Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

§ 15) Regionale Mitgliederversammlung

- 15.1) Für die Mitglieder mit dem Wohn- oder Geschäftssitz in Gebieten, für die kein Landesverein besteht, sind regionale Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- 15.2) Regionale Mitgliederversammlungen sind zuständig für:
 - (1) Wahl von Vorständen,
 - (2) Wahl von Mitgliedern in Regional-Ausschüsse,
 - (3) Beratung lokaler Sach- und Standesfragen.
- 15.3) Die Einberufung einer regionalen Mitgliederversammlung erfolgt nach Bedarf durch das Präsidium.

§ 16) Fachgruppen

Zur Förderung des Erfahrungsaustausches, der Forschung und Gemeinschaftsarbeit auf einem engeren Fachgebiet werden Fachgruppen gebildet. Die Zahl und Einteilung der Fachgruppen und ihre Bezeichnung beschließt die allgemeine Hauptversammlung über Vorschlag des Verwaltungsrates. Jede Fachgruppe muss einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter haben, die von den Fachgruppenmitgliedern gewählt werden.

§ 17) Ausschüsse

- 17.1) Nach vorhergehender Beratung im Verwaltungsrat können für die Beratung bestimmter Einzelaufgaben vom Präsidium Ausschüsse gebildet werden.
- 17.2) Jeder Ausschuss besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Diese Organe müssen Vereinsmitglieder sein. Die übrigen Angehörigen des Ausschusses können auch Nichtmitglieder sein.

§ 18) Schiedsgericht

- 18.1) Alle aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern, Förderern, oder den Mitgliedern von Vereinsorganen untereinander oder zwischen Mitgliedern oder Förderern einerseits und den Vereinen der seinen leitenden Organen andererseits entspringenden Streitigkeiten, die nicht unmittelbar auf Grund der Satzungsbestimmungen ausgetragen werden können, sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten. Dieses ist beim Präsidenten des Vereines unter Darlegung der Streitgegenstände schriftlich anzufordern.
- 18.2) In einem solchen Falle hat der das Schiedsgericht Anzurufende - der Verein durch das Präsidium - dem Gegner binnen 14 Tagen im Wege der Vereinskanzlei einen Schiedsrichter aus dem Stande der ordentlichen oder persönlich fördernden Vereinsmitglieder schriftlich bekannt zu geben. Wenn der Gegner nicht binnen 14 Tagen seinen Schiedsrichter namhaft macht, so ist das Präsidium berechtigt, den zweiten Schiedsrichter aus dem Stande der ordentlichen Vereinsmitglieder zu bestellen.

- 18.3) Die beiden Schiedsrichter haben binnen 8 Tagen nach ihrer Bestellung gemeinschaftlich einen Obmann aus dem Stande der ordentlichen Vereinsmitglieder zu wählen. Sollte hiebei eine Einigung nicht zustande kommen, so entscheidet zwischen den beiden von den Schiedsrichtern zum Obmann vorgeschlagenen das Los.
- 18.4) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, das an ein bestimmtes Verfahren nicht gebunden ist, muss binnen 6 Monaten vom Tage der Anrufung gefällt werden und erwächst mit dem Tag der Zustellung in Rechtskraft. Eine Berufung oder weitere Klageführung ist nicht zulässig.

§ 19) Rechnungsprüfer

- 19.1) Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Verwaltungsrat und der allgemeinen Hauptversammlung unter allfälliger Antragstellung auf Entlastung des Präsidiums und des Vermögensverwalters zu berichten.
- 19.2) Die Hauptversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer, die keinem leitenden Vereinsorgan angehören dürfen.

§ 20) Generalsekretär

Der Generalsekretär wird gemäß 14.1 (6) vom Verwaltungsrat für eine Funktionsperiode von 3 Jahren bestellt, eine Wiederbestellung ist zulässig. Er muss Mitglied des Vereines sein. Der Generalsekretär untersteht unmittelbar dem Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter. Er führt die Vereinsagenden nach den Weisungen der satzungsgemäß dafür zuständigen Organe des Vereines (10.1 bis 10.5), insbesondere das Generalsekretariat, die Personalangelegenheiten und die wirtschaftliche Verwaltung. Ihm obliegt die Schriftführung bei den Sitzungen des Verwaltungsrates und in der Hauptversammlung ebenso wie die Durchführung der in diesen Organen gefassten Beschlüsse. Der Generalsekretär ist berechtigt, an allen im Rahmen des ÖIAV, seiner Fachgruppen und Ausschüsse stattfindenden Sitzungen teilzunehmen.

§ 21) Wahlen und Beschlüsse

- 21.1) Eine Wahl gilt, soweit in diesen Satzungen nicht anderes bestimmt ist, als erfolgt, wenn für einen Wahlwerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 21.2) Beschlüsse werden, soweit in diesen Satzungen nicht anderes bestimmt ist, mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Der Vorsitzende stimmt mit.
- 21.3) Eine Abänderung der Satzungen kann nur mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen in einer allgemeinen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der genau abgefasste Antrag im Verwaltungsrat vorher eingebracht und in der Einladung zur darüber beschließenden allgemeinen Hauptversammlung im Wortlaut bekannt gegeben worden ist.

Satzungsänderungen, die auch eine Änderung der Satzungen der Landesvereine erfordern, dürfen nur mit Zustimmung aller betroffenen Landesvereine vorgenommen werden.

§ 22) Geschäftsordnung

Einzelheiten über die Verwaltung des Vereines, insbesondere über den genauen Vorgang der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern, der Durchführung von Wahlen, Verfahren bei Streitigkeiten, die Vermögens- und Kassen- und Kanzleiverwaltung und die Herausgabe einer Vereinszeitung, die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Gesamtverein und den Landesvereinen und dergleichen, sind, falls erforderlich, in einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 23) Landesvereine

- 23.1) Landesvereine im Sinne dieser Satzungen sind selbständige Vereine gemäß Vereinsgesetz VerG BGB 1/Nr.66/2002. Sie sind auf den Bereich bestimmter Bundesländer beschränkt. Ihre Satzungen haben zumindest bezüglich Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft mit dem ÖIAV überein zu stimmen. Sie sind daher vom Verwaltungsrat des ÖIAV zu genehmigen. Für die finanzielle Gebarung der Landesvereine sind deren Organe zuständig.
- 23.2) Die Landesvereine führen die Bezeichnung "Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein - Landesverein" es folgt der Name des Bundeslandes/der Bundesländer.
- 23.3) Die Landesvereine geben sich ihre Geschäftsordnung im Rahmen ihrer Vereinssatzungen selbst.
- 23.4) Ein Landesverein kann aus dem ÖIAV ausgeschlossen werden, wenn er sich grobe Verstöße gegen die Statuten, dem Zweck des Vereins oder den Verpflichtungen gegenüber dem ÖIAV als Dachorganisation schuldig macht. Der Beschluss zum Ausschluss eines Landesvereines bedarf im Verwaltungsrat Dreiviertel der gültigen Stimmen. Der Antrag kann vom Präsidenten oder einem der in dem Verwaltungsrat entsandten Vertreter eines Landesvereins im Verwaltungsrat gestellt werden.

§ 24) Auflösung des ÖIAV

- 24.1) Der Beschluss zur Auflösung des ÖIAV bedarf in der allgemeinen Hauptversammlung der 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Den Antrag hat der Verwaltungsrat zu stellen. Auch im Verwaltungsrat ist hierzu eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.
- 24.2) Im Übrigen gelten für die Herbeiführung des Beschlusses zur Auflösung die Bestimmungen über eine Satzungsänderung sinngemäß.
- 24.3) Im Falle der freiwilligen Auflösung des ÖIAV ist das Vermögen einem den möglichst gleichen Zwecke wie der ÖIAV verfolgenden Verein mit mindest gleich strengen Zweckbestimmungen zuzuwenden. Ob ein Verein dieser Forderung entspricht, hat die zum Zwecke der Auflösung zusammengetretene allgemeine Hauptversammlung durch Beschluss festzustellen.
- 24.4) Ist die Vermögensverwendung nach 24.3) nicht möglich, so hat das zuletzt im Amt befindliche Präsidium, allenfalls ergänzt durch von der Hauptversammlung bestimmte Personen, als Vermögenstreuhänder entweder das Vermögen des ÖIAV einem innerhalb Jahresfrist sich bildenden Verein, der den Erfordernissen von 24.3) entspricht, zuzuführen, oder aber wenn ein solcher Verein nicht gebildet wird, mit dem Vermögen des ÖIAV eine gemeinnützige Stiftung im Sinne des Vereinszweckes zu bilden.

- 24.5) Jedenfalls ist das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden, den einzelnen Mitgliedern steht bei Auflösung keinerlei Anspruch auf Verteilung des Vermögens des ÖIAV zu.